



KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT

Stansstadterstr. 54, 6371 Stans, Tel 041 618 74 01, www.nw.ch

Die Beurteilung und das Zeugnis

Elterninformation

Gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) des Kantons Nidwalden in den Bestimmungen zur Beurteilung; gültig ab dem 1. Januar 2020.

Ganzheitliche Beurteilung

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler soll gemäss der Volksschulverordnung ganzheitlich erfolgen.

Demzufolge werden bei der Beurteilung drei Beurteilungsbereiche unterschieden:

- Beurteilung der Sachkompetenz
- Beurteilung des Arbeitsverhaltens
- Beurteilung des Sozialverhaltens

Regelmässige Standortgespräche

Das Standortgespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Eltern dient dem Austausch von Informationen über die schulische Entwicklung, die Leistungsanforderungen, den Leistungsstand, den Leistungsfortschritt, das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

Im Kindergarten	findet in der Regel ein Standortgespräch im Verlaufe des Schuljahres statt.
In der 1. bis 6. Klasse	findet jeweils ein Standortgespräch im Verlaufe des Schuljahres statt.
In der Orientierungsschule	finden mindestens zwei Gespräche zur Standortbestimmung statt, eines davon im 8. Schuljahr.
In der Werkschule	findet jährlich mindestens ein Standortgespräch statt.

Bestätigung im Kindergarten

Der Besuch des 1. und 2. Kindergartenjahrs wird im Zeugnis mit einem Einlageblatt bestätigt. Auf der Einlage sind auch das Datum des Standortgesprächs sowie der Promotionsentscheid vermerkt.

Beurteilung in der 1. und 2. Klasse

Das Zeugnis für die 1. und 2. Klasse wird am Ende des Schuljahres abgegeben. Es bestätigt den Schulbesuch, den Promotionsentscheid, die Absenzen sowie das Datum des Standortgesprächs. Die Beurteilung über die Erfüllung eigentlicher Leistungsbereiche sowie der Entwicklung im Arbeitsverhalten und im Sozialverhalten findet anlässlich des Standortgesprächs statt.

Beurteilung ab der 3. Klasse

In der 3. bis 9. Klasse wird das Zeugnis jeweils am Ende des 1. und 2. Semesters abgegeben.

Sachkompetenz

Die Leistungen zu allen Fächern gemäss VSV werden zusammenfassend mit Ziffernnoten bewertet (die Ausnahmen sind definiert).

Im Zeugnis erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Kriterien:

Arbeitsverhalten

- arbeitet selbstständig
- arbeitet sorgfältig
- beteiligt sich aktiv am Unterricht
- schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein

Sozialverhalten

- arbeitet mit anderen zusammen
- geht konstruktiv mit Kritik um
- geht respektvoll mit anderen um
- hält die Regeln ein

Die Beurteilung der verschiedenen Kriterien wird mit folgenden Qualitätsstufen einer vierteiligen Skala vorgegeben:

- vollumfänglich erfüllt
- mehrheitlich erfüllt
- teilweise erfüllt
- nicht erfüllt

Die Qualitätsstufe „mehrheitlich erfüllt“ soll dabei als Norm gelten. Mit „vollumfänglich erfüllt“ sollen Schülerinnen und Schüler nur bei besonders hohen Leistungen beurteilt werden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich das Zeugnis der Regelschule.

Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, können aber mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen. Im Zeugnis werden diese Fächer nicht benotet, sondern mit einem Sternvermerk gekennzeichnet. In der Rubrik Bemerkungen erfolgt der Eintrag "Persönlichen Lernzielen, spezielle Förderung".

Absenzen

In der Primarschule werden entschuldigte und unentschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen.

In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen und unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen eingetragen.

Gesetzgebung

Die ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung können in der Volksschulverordnung unter dem Kapitel IV Beurteilung und Promotion nachgeschlagen werden.

NG 312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (www.gesetzessammlung.ch – Nidwalden)

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT

Stans, Januar 2020